

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Werther (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert d. Gesetzes vom 14. 6. 2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung am 22. 11. 2018 die 1 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Werther beschlossen.

Artikel 1 – Änderung des § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 5 erhält folgende Fassung

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|------------------------|---------|
| 1) den ersten Hund | 48,00 € |
| 2) den zweiten Hund | 56,00 € |
| 3) jeden weiteren Hund | 64,00 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren gelten Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
4. außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 Nr. 1 bis 3

- 1) den ersten gefährlichen Hund 168,00 €
- 2) jeden weiteren gefährlichen Hund 300,00 €

(3) Werden neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Abs.1 Nr. 1 - 3 erhoben.

(4) Die festgestellt Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Absatzes (2) kann auf Antrag des Halters durch einen erneuten Wesenstest nach § 9 ThürTierGefG, frühestens jedoch nach neun Monaten widerlegt werden.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr.: 57/18 vom 22.11.2018 wurde die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Werther (Hundesteuersatzung) beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 6. 12. 2018 Akt.-Zei.:30/082.6-61/2018 die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Werther (Hundesteuersatzung) genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Werther

Werther, d. 10. 12. 2018


H.-J. Weidt
Bürgermeister

